

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR BESTELLUNGSABWICKLUNG

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- 1.1 Die Allgemeinen Bedingungen für Bestellungsabwicklung – ABfB – legen die Regeln für die Annahme und Abwicklung von Bestellungen für Gitterroste und sonstige Metallerzeugnisse der Firma TERMETAL sowie die allgemeinen Pflichten und Rechte der Parteien fest.
- 1.2 Die TERMETAL-Gruppe besteht aus den nachfolgenden Unternehmen:
 - a) TERMETAL Piotr Glaner Sp. K., ul. Cynkownicza 8, 64-920 Piła
 - b) TERMETAL Piotr Glaner Sp. K. Ocynkownia Grudziądz, ul. Magazynowa 18, 86-300 Grudziądz
 - c) TERMETAL Piotr Glaner Sp. K. Ocynkownia Kielce, Dębska Wola 1E, 26-026 Morawica
 - d) Zakład Wyrobów Metalowych TERMETAL Teresa Glaner, Krağ 1A, 83-200 Krağ.

2. DEFINITIONEN

- ABfB** – Allgemeine Bedingungen für Bestellungsabwicklung;
- TRMETAL** – Verkäufer im Sinne eines im Punkt 1.2 bestimmten Unternehmen;
- 2.1.1. **Unternehmer** - ist eine physische Person, eine juristische Person oder eine organisatorische Einheit, die keine juristische Person ist, der das Gesetz aber Rechtsfähigkeit verleiht, die in eigenem Namen eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit ausübt und eine Rechtshandlung vornimmt, die unmittelbar mit ihrer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängt.
 - 2.1.2. **Ein Unternehmer mit Verbraucherrechten** ist eine physische Person, die einen Kaufvertrag abschließt, der in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit steht, wenn der Inhalt des Vertrags erkennen lässt, dass er für diesen Unternehmer nicht beruflicher Natur ist, insbesondere im Hinblick auf die Art seiner unternehmerischen Tätigkeit.
 - 2.1.3. **Erwerber** – Käufer, der eine natürliche, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit, einschließlich natürlicher Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit führen (Verbraucher);
 - 2.2. **Kostenvoranschlag / Schätzangebot** – auf Basis einer Angebotsanfrage erstellter schriftlicher Vorschlag für Lieferungsabwicklung, der relevante technische und handelsbezogene Bedingungen der Bestellungsabwicklung festlegt, womit auch ein per Fax oder per E-Mail geschickter Vorschlag zu verstehen ist;
 - 2.3. **Angebotsanfrage** – klar bestimmte Anforderung des Erwerbers für die durch die Firma TERMETAL angebotenen Erzeugnisse;
 - 2.4. **Bestellung** – klar bestimmte schriftliche Anforderung für die durch die Firma TERMETAL angebotenen Erzeugnisse, die alle gemäß Recht und Angebotsbedingungen geltenden Elemente enthält, womit auch eine per Fax oder per E-Mail geschickte Anforderung zu verstehen ist;
 - 2.5. **Bestellungsbestätigung** – schriftliche Bestätigung einer TERMETAL wirksam zugestellten Bestellung, womit auch eine per Fax oder per E-Mail geschickte Bestätigung zu verstehen ist;
 - 2.6. **Erzeugnisse** – von TERMETAL angebotene Produkte und Dienstleistungen, die in Werbematerialien, Katalogen, Prospekten, auf Internetseiten, in Ausstellungen, usw. bestimmt werden. Die Informationsmaterialien stellen kein Angebot im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.
- ### **3. KOSTENVORANSCHLAG / SCHÄTZANGEBOT**
- 3.1 Für jede wirksam zugestellte Angebotsanfrage bereitet TERMETAL unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Erhalt, einen Kostenvoranschlag/ SCHÄTZANGEBOT für die Realisierung der in der Angebotsanfrage definierten Anforderung. vor
 - 3.2 TERMETAL hat das Recht, von der Vorbereitung eines Kostenvoranschlags/ SCHÄTZANGEBOT abzusehen, wenn in der Angebotsanfrage die Möglichkeiten seiner Zustellung nicht ausreichend definiert wurden, die Bestimmung des Subjekts, das die Angebotsanfrage abgibt nicht möglich ist oder wenn die Angebotsanfrage andere Erzeugnisse als der Tätigkeitsgegenstand der Firma TERMETAL betrifft.
 - 3.3 Die Angebotsanfragen sollten eine schriftliche Form haben und an TERMETAL direkt, über einen

TERMETAL-Handelsvertreter, per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

3.4 Jeder Kostenvoranschlag/ SCHÄTZANGEBOT enthält die nachfolgenden Informationen:

Name des Anbieters

Name des das Angebot abgebenden Subjekts

Datum und Ort der Angebotserstellung

Gegenstand des Kostenvoranschlags mit einer notwendigen technischen Beschreibung zur Identifizierung des Erzeugnisses unter Angabe von zusätzlichen Erklärungen, falls dies für die Angebotsanfrage erforderlich ist, mit der Belehrung, dass bei fehlenden zusätzlichen relevanten technischen Informationen die Erzeugnisse nach der von TERMETAL bestmöglich verstandenen Anwendungsregel für Lösungen gefertigt werden, die aus den in Bezug auf die Abwicklung von ähnlichen Bestellungen bei TERMETAL oder allgemein eingesetzten Technologien und Verfahren resultieren.

Messeinheiten des Erzeugnisses – Quadratmeter, Stück, Set, usw.

Abwicklungsfrist – bedingt durch die Vereinbarungsfrist aller technischen und handelsbezogenen Bedingungen sowie durch die Produktionsbelegung am Tag der Beststellungsabgabe.

Währung des Geschäfts – falls nicht anders vereinbart, wird für die nationalen Erwerber PLN angenommen. Bei ausländischen Geschäften wird die Währung durch beide Parteien vereinbart.

Einheitspreis im Netto-Wert unter Angabe des MwSt.-Satzes.

Verpackungspreis im Netto-Wert.

Lieferungsbedingungen – falls nicht anders vereinbart, wird nach FCA oder ITA der Empfangsort angenommen.

Geltungsdauer des Kostenvoranschlags beträgt 5 Kalendertage, falls nicht anders vereinbart.

Anmerkungen – für eine ordnungsgemäße Bestellungsabwicklung relevante zusätzliche Informationen.

Belehrung über das Akzeptieren der ABfB als eines Bestandteils des Angebots und das Akzeptieren im Fall der Beststellungsabgabe sowie eine Klausel, dass das Angebot ausschließlich vorbehaltlos angenommen werden kann.

Vor- und Nachname des TERMETAL-Vertreters zusammen mit einer Information über die Kontaktform (Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).

3.5 Bei einer für die korrekte und ausführliche Abgabe des Handelsangebots unzureichenden Information kann der TERMETAL-Vertreter um die Vervollständigung der für die Angebotsabgabe notwendigen Informationen bitten. Der Erwerber trägt sämtliche Risiken für den Erhalt eines als bestellungsmäßig verstandenen Erzeugnisses, wenn seine spezifischen Merkmale in der Angebotsanfrage nicht ausreichend definiert wurden.

3.6 Der Kostenvoranschlag/ SCHÄTZANGEBOT stellt einen Vorschlag zum Vertragsabschluss und stellt kein Angebot im Sinne des Art. 66 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

4. BESTELLUNG

4.1 Die Bestellung ist ein Dokument, das enthält:

- a) - den genauen Namen des Erwerbers
 - seine Anschrift
 - seine Steuer-Identifikationsnummer und Gewerbeidentifikationsnummer
 - die Art und Nummer des Registers, anhand dessen die gewerbliche Tätigkeit geführt wird (gilt nicht für natürliche Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit führen) – Landesgerichtsregister oder Eintrag in das Zentrale Gewerberegister
 - die Nummer und die Bezeichnung des Bankkontos, falls eine Banküberweisung als die Zahlungsform vereinbart wurde
- b) die vorgenannten Angaben zum Zahler – falls anders als der Erwerber
- c) den Empfänger
- d) die Referenznummer für das Dokument des Bestellers zur Identifizierung des

- Bestellungsgegenstands
- e) einen richtig definierten Bestellsgegenstand mit der notwendigen Beschreibung der im Angebotsverfahren vereinbarten technischen Bedingungen
 - f) die Messeinheiten
 - g) den Preis für die im Angebot bestimmte Messeinheit
 - h) die Abwicklungsfrist gemäß dem Angebot
 - i) die Zahlungsbedingungen
 - j) den Liefer- und den Empfangsort
 - k) die Angaben zur Kontaktperson für die Bestellsabwicklung.
- 4.2 Die Bestellung muss durch eine zur Vertretung des Erwerbers ermächtigte Person unterschrieben werden. Der Erwerber trägt die volle Verantwortung für die angenommene Verpflichtung.
- 4.3 Der Erwerber, der zum ersten Mal eine Bestellung abgibt, ist verpflichtet, die Kopien von nachfolgenden Dokumenten zu liefern:
- a) Registerdokument für das Landesgerichtsregister oder Eintrag in das Zentrale Gewereregister
 - b) Bescheinigung über die Zuweisung einer Gewerbeidentifikationsnummer
 - c) Entschied über die Zuweisung einer Steuer-Identifikationsnummer
 - d) Ermächtigung zur Abgabe von Willenserklärungen im Namen der Firma, die er vertritt, falls dies aus dem Inhalt der Registerurkunden nicht erfolgt.
- 4.4 Die Bestellsabgabe bei TERMETAL ist mit dem Akzeptieren der in den ABfB festgelegten Bedingungen gleichbedeutend, unter Vorbehalt von abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen, erfolgend aus dem Angebot, anhand dessen die Bestellung abgegeben wurde.
- 4.5. Der Käufer hat zu erklären, dass er ein Unternehmer im Sinne von Ziffer 2.1.1 ist.
- 5. BESTELLUNGSBESTÄTIGUNG**
- 5.1 Die schriftliche Bestellsbestätigung mit spezifizierten Sondermerkmalen bildet die Grundlage für die Annahme der Bestellung zur Realisierung zur festgesetzten Frist und zu den im Angebot festgelegten Bedingungen.
- 5.2 Beim Fehlen von abweichenden Vereinbarungen finden die in den ABfB festgelegten Bedingungen ihre Anwendung.
- 5.3 Für den Vertragsabschluss / die Kontraktunterschrift ist das Zuschicken unsererseits einer Bestätigung der Annahme der Bestellung zur Realisierung anzunehmen.
- 6. QUALITÄT DER ERZEUGNISSE**
- 6.1 Im Interesse des Erwerbs liegt die Bezeichnung aller technischen Parameter des Erzeugnisses. Bei fehlender Bezeichnung von spezifischen Merkmalen wird TERMETAL ein Erzeugnis liefern, das standardmäßig nach den angenommenen technologischen Lösungen aus vorliegenden normierenden Urkunden wie technische Zulassungen, Nationale Technische Bewertung, interne Herstellungsnormen und die allgemein verstandene Marktpraxis gefertigt wurde.
- 6.2 Mit dem Definieren von technischen Parametern des Erzeugnisses akzeptiert der Erwerber, dass die in der Bestellung nicht bestimmten, aber zur Bestellsabwicklung ausreichenden Merkmale den im Pkt. 6.1 beschriebenen Charakter aufweisen werden.
- 6.3 TERMETAL garantiert die Qualität der Erzeugnisse, die aus der im Produktionsprozess eingesetzten hochwertigen Technologie resultiert.
- 6.4 Die Standarderzeugnisse verfügen über die bestimmten innenbetrieblichen und externen Normierungsurkunden wie die technische Zulassung des Instituts für Bautechnik sowie das Hygieneattest der Staatlichen Anstalt für Hygiene.
- 6.5 Die Gitterroste werden gemäß der Nationalen Technischen Bewertung gefertigt, und bei fehlenden Regelungen in der Nationalen Technischen Bewertung bilden die gemeinsamen Vereinbarungen die Fertigungsgrundlage.
- 6.6 Die Parteien können schriftlich die Ausführung eines Erzeugnisses vereinbaren, das von den in den Pkt. 6.7, 6.8 angeführten Parametern abweicht.

6.7 Die tauchverzinkten Erzeugnisse erfüllen die Bedingungen der Norm EN-ISO 1461.

6.8 Die grundlegenden Toleranzen für:

a) Gitterroste aus warm- oder kaltgewalztem Stahl

| Details | Toleranzwert |
|--|----------------|
| Tragflacheisen Stärke $g = 2$ mm | + / - 0,20 mm |
| Tragflacheisen Stärke $g > 2$ mm | + / - 0,22 mm |
| Tragflacheisen Höhe $h = 20$ mm, $h = 70$ mm | + 0 / - 1,5 mm |

b) Querdraht, rund, gerillt und zusammengerollt, Durchmesser $\varnothing 4,8$ mm, wird standardmäßig für die Tragflacheisen mit einer Stärke von $g = 2$ und 3 mm, in sonstigen Fällen $\varnothing 5,8$ mm.

c) Gitterroste aus Tragflacheisen $g = 2$ mm und $g = 3$ mm werden standardmäßig unter Anwendung eines Flacheisens $g = 2$ mm gerahmt; bei sonstigen Erzeugnissen wird der abschließende Rahmen für Tragflacheisenenden aus demselben Stoff wie Tragflacheisen ausgeführt.

d) Für die Abmessungen der Gitterroste wurden die Fertigungstoleranzen in der Nationalen Technischen Bewertung festgelegt und sie entsprechen den meisten in Europa geltenden Standards.

e) Die Breite des **Gitters** nach der B-Abmessung kann in dem sog. aus der Technologie erfolgenden Schnitt für die einzelnen Ösen + / - 3 mm betragen (die Tabelle der Flacheisenschnitte befindet sich auf der Internetseite www.termetal.pl im Reiter „Gitterroste“ in der Abteilung „Technische Bedingungen“ unter der Bezeichnung „Auswahl der Gitterrostbreiten“.

f) Um die Produktion von übermäßigem Abfall zu reduzieren, können Gitterroste der Abmessung B aus mehreren kleineren Gitterrosten mit Hilfe von Stäben zusammengesetzt werden, wie es bei Gitterrosten der Abmessung B über 1000 der Fall ist, was der Technologie der Gitterrostherstellung entspricht.

g) Die Erzeugnisse, die als **Matten** für eine weitere Verarbeitung bestellt werden, werden in der Toleranz: Abmessung L + / - 10 mm ausgeführt.

h) Der Achsenabstand der Querstäbe B + / - 4 mm. Länge beim Messen von 10 Ösen längs des Tragflacheisens.

i) Die Treppenstufen werden standardmäßig in dem Abstandsbereich „n“ bei entsprechenden Abmessungen in B (Breite/Tiefe) ausgeführt:

a. $200 \leq B \leq 240$ – n beträgt 120 mm

b. $245 \leq B \leq 270$ – n beträgt 150 mm

c. $275 \leq B \leq 350$ – n beträgt 180 mm

d. Für sonstige B-Abmessungen sind getrennte Vereinbarungen (Zeichnung) erforderlich.

Für die vorgenannten Abmessungen SOZ findet die Fertigungstoleranz für die Abmessung B + / - 5mm ihre Anwendung.

6.9 Jeder Lieferung wird ein Dokument beigelegt, das die Übereinstimmung des gelieferten Erzeugnisses mit der Bestellung und mit den entsprechenden Normierungsurkunden, falls vorliegend, bestätigen.

6.10 Die Qualitätsbestätigung der Erzeugnisse stellt ein anhand der Norm PN-EN 10204 „2.1 Nationale Leistungserklärung“ erstelltes Dokument dar. Bei anderen Vereinbarungen kann ein anderes Dokument ausgestellt werden.

7. GARANTIE

7.1 Für die Qualität der gelieferten Erzeugnisse erteilt TERMETAL eine Garantie von 12 Monaten, gerechnet ab dem Empfangs- oder Liefertag der Erzeugnisse, falls keine abweichenden Bedingungen vereinbart wurden.

7.2 Die Garantie behält ihre Gültigkeit unter der Bedingung bei, dass die Erzeugnisse bestimmungsgemäß, in den ihnen entsprechenden Umgebungsbedingungen und entsprechend ihrer technischen Charakteristik aus der Tabelle für zulässige Lasten montiert und betrieben werden.

7.3 Die Garantie für den Zinküberzug wird gemäß den "Garantiebedingungen für den Zinküberzug von Termetal Piotr Glaner Sp. K." gewährt. Die Bedingungen sind unter www.termetal.pl zu finden.

- 7.4 TERMETAL trägt keine Haftung für die Auswahl der Stoffe und der Gittersorten für die bestimmten Projekte. Für die Auswahl der Stoffe mit erwarteten Parametern verantwortet der Erwerber, der über ingenieurtechnische Kenntnisse im Bereich der Auswahl entsprechend robuster Gitter für das betroffene Projekt unter Berücksichtigung erforderlichen Toleranzen verfügen soll.
- 7.5 Die Garantiert gilt ausschließlich auf dem Gebiet der Republik Polen und wird außerhalb ihrer Grenzen nicht realisiert. Die Einschränkung des territorialen Garantiebereichs, von dem in dem ersten Satz die Rede ist, gilt nicht für den innergemeinschaftlichen Verkauf oder den Exportverkauf, wenn der Vertragspartner ein in einem anderen Land als die Republik Polen registrierter Unternehmer ist.
- 7.6 Die Garantie schließt die Berechtigungen des Erwerbers aus der Mängelgewährleistung weder aus, noch schränkt diese ein, soweit er die Erzeugnisse zu keinen Zwecken im Zusammenhang mit der geführten gewerblichen Tätigkeit erwirbt (Verbraucher).
- 7.7 TERMETAL trägt keine Haftung aus der Mängelgewährleistung der Erzeugnisse.
- 7.8 Der Ausschluss oder die Einschränkung der Haftung aus der Mängelgewährleistung gilt nicht für Erwerber, die ihre Erzeugnisse zu keinen Zwecken im Zusammenhang mit der geführten gewerblichen Tätigkeit erworben haben (Verbraucher).

8. GARANTIEABWICKLUNG

- 8.1 Bei Feststellung einer Nichtübereinstimmung des Vertragsgegenstands mit dem Inhalt der Bestellung, ist TERMETAL verpflichtet ihre Stellung hinsichtlich der Problemlösung unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Erhalt der Meldung über eine nicht ordnungsgemäße Vertragsausführung vorzustellen.
- 8.2 Die Meldung über eine nicht ordnungsgemäße Vertragsausführung soll die Identifizierung des Gegenstands der mangelhaften Lieferung (Bestellungsnummer, Rechnungsnummer, Lieferscheinnummer, identifizierende Sondermerkmale der in Frage gestellten Ware wie Abmessungen, Handelskennzeichnung, Sonderkennzeichnung, falls vorhanden) bezeichnen.
- 8.3 Die schriftliche Meldung über eine nicht ordnungsgemäße Vertragsausführung ist bei dem zuständigen Unternehmen der TERMETAL-Gruppe, das die Ware verkauft hat, einzureichen.
- 8.4 Die Meldung über eine nicht ordnungsgemäß Vertragsausführung hinsichtlich des quantitativen Bereichs, der Abmessungen und der visuellen Qualität ist am Abnahmetag der Erzeugnisse, jedoch nicht später als am Folgetag zu melden. Nach dem Ablauf dieser Frist wird angenommen, dass die Menge, die Abmessungen und die visuelle Qualität der Erzeugnisse dem Vertrag entsprachen.
- 8.5 Die Meldung über eine nicht ordnungsgemäße Vertragsausführung hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse einschließlich der Dauerhaftigkeit der Zinkbeschichtung ist vor dem Ablauf der Garantiefrist, jedoch nicht später als 7 Tage nach dem Tag der Mangelfeststellung zu melden.
- 8.6 Die Höhe der Ansprüche gegenüber TERMETAL aus der Nichterfüllung oder einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung oder im Garantierahmen geltend gemachten Ansprüche kann nicht höher als der Wert der abgegebenen Bestellung sein und sie darf ausschließlich Schäden im tatsächlichen Verlustumfang erfassen.
- 8.7 Im Fall einer höheren Gewalt wird der Ausführende für die Nichtausführung oder eine nicht ordnungsgemäße Ausführung des Bestellungsgegenstands nicht haften.

9. FRISTEN

- 9.1 Die Abwicklung des Bestellungsgegenstands erfolgt in der im Angebot festgesetzten Frist, unter der Bedingung, dass alle fürs eine ordnungsgemäße Ausführung erforderlichen Informationen vorliegen, die im Angebot bestimmten Geschäftsbedingungen erfüllt sind und die Annahme der Bestellung zur Realisierung bestätigt wurde.
- 9.2 Bei der Nichterfüllung von den im Pkt. 9.1 angegebenen Bedingungen kann die Abwicklungsfrist verschoben werden, und in den Sonderfällen kann dies einer Vereinbarung von neuen Abwicklungsbedingungen bedürfen.
- 9.3 Bei der durch den Besteller verschuldeten Einstellung der Auftragsabwicklung, z.B. Fehler in der Dokumentation, für länger als 5 Werkzeuge nach der Benachrichtigung über diese Tatsache durch eine

- der Parteien hat der Ausführende das Recht, eine Rechnung bis zur Höhe der im Zusammenhang mit der Abwicklung der eingestellten Bestellung getragenen Kosten auszustellen.
- 9.4 TERMETAL ist berechtigt, die mit dem Erwerber vereinbarte Frist für die Bestellungsabwicklung zu ändern. Die Verlängerung der Abwicklungsfrist kann nicht länger als 10 Werkzeuge sein. In solch einem Fall verpflichtet sich TERMETAL den Erwerber über die Änderung spätestens am Vortag der ursprünglich vereinbarten Frist schriftlich per Fax oder per E-Mail zu benachrichtigen.
- 9.5 Die Verspätungen in der Bestellungsabwicklung infolge der höheren Gewalt - Witterungsverhältnisse, Streiks, Störungen im Sammelleben, Epidemien, Akten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt sowie infolge anderer Ereignisse, auf die TERMETAL keinen Einfluss hat, können keine Grundlage für die Geltungsmachung einer aus dieser Verspätung erfolgenden Kostenerstattung, wenn die Erzeugnisse unverzüglich nach dem Entfallen von Ursachen dieser Verspätung geliefert wurden.
- 9.6 Der Erwerber ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 10 Tagen nach dem Erhalt einer Information über die Abnahmebereitschaft der Ware abzuholen. Nach dieser Frist werden ihm der Preis der Waren, die den Vertragsgegenstand darstellen, und zusätzlich mit die Kosten besonders im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Ware in Rechnung gestellt.
- 9.7 Die Verspätung oder die Unterlassung der Warenabnahme durch den Erwerber schließt die Verpflichtung zu einer fristgerechten Zahlung des vereinbarten Preises zusammen mit allen Nebenforderungen für den Zahlungsverzug nicht aus.
- 9.8 Bei einer Nichtabholung des Bestellungsgegenstand innerhalb von 2 Monaten hat TERMETAL das Recht, den Bestellungsgegenstand zu verschrotten und die Zahlung der getragenen Kosten weiterhin geltend zu machen, was ihre Berechtigung zur Zahlungsforderung hinsichtlich der Vergütung und eines Schadenersatzes wegen der Verpflichtungsnichterfüllung nicht ausschließt.
- 9.9 Wird die Bestellungsabwicklung wegen der höheren Gewalt nicht möglich, steht dem Ausführenden das Recht zu, innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum des Eintritts einer höheren Gewalt von dem Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist unter der Angabe von Ursachen schriftlich zu erstellen.
- 10. ABHOLUNG VON ERZEUGNISSEN**
- 10.1 Die Abholung/Lieferung der Erzeugnisse erfolgt gemäß INCOTERMS 2010.
- 10.2 Die Eigenabholungen erfolgen nach den FCA-Regeln.
- 10.3 Die Lieferungen an den Vertragspartner erfolgen gemäß Carriage-Paid-To-CPT.
- 10.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Lieferung im Beisein des Lieferanten-/Speditionsvertreter zum Zeitpunkt des Warenerhalts qualitativ und quantitativ zu verifizieren.
- 10.5 Bei Eigenabholungen muss die abholende Person zur Ausführung von Abholungstätigkeiten ermächtigt sein.
- 11. ZAHLUNGEN**
- 11.1 Der Besteller ist verpflichtet, den Preis in der im abgeschlossenen Vertrag bezeichneten Höhe und Frist zu zahlen. Die Zahlung wird anhand einer von TERMETAL ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung erfolgen. Beim Zahlungsverzug hat TERMETAL das Recht zur Berechnung von gesetzlichen Zinsen in der aus den geltenden Vorschriften erfolgenden Höhe.
- 11.2 Beim Nichtnachkommen des Erwerbers hinsichtlich seiner Verpflichtungen, und besonders beim Verzug oder bei der Unterlassung der Abnahme des Vertragsgegenstands, hat TERMETAL das Recht, die Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie die Erstattung sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung durch den Erwerber geltend zu machen sowie zum Einziehen ihrer Forderungen ein Gerichtsverfahren zu führen oder diese Forderungen ohne Zustimmung des Erwerbers an einen Dritten zu überweisen.
- 11.3 Das Einbringen von Anmerkungen hinsichtlich der Warenausführung oder das Einbringen einer Beanstandung schiebt die Zahlungspflicht des vereinbarten Preises durch den Erwerber nicht auf.
- 11.4 Zum Schutz ihrer Forderungen verwendet die TERMETAL-Gruppe entsprechende Instrumente, unter anderen die Versicherung der Forderungen und hat das Recht, ihrer Versicherungsgesellschaft die

erforderliche Informationen zu übergeben, ohne den Vertragspartner darüber zu informieren.

- 11.5 Die Bezahlung der Pro-forma-Rechnung innerhalb von 2 Tagen nach ihrer Ausstellung / ihrem Erhalt ist mit einer durch den Besteller verschuldeten Stornierung der Bestellung gleichbedeutend.

12. STREITSACHEN

- 12.1 In den Streitsachen im Zusammenhang mit der Bestellungsabwicklung werden sich sowohl TERMETAL, als auch der Erwerber alle erdenkliche Mühe geben, um den Streit im Wege gemeinsamer Abreden im besten Interesse jeder der Parteien beizulegen.
- 12.2 In den Streitsachen, die im Wege gemeinsamer Abreden nicht beigelegt werden können, werden die Parteien diese Sachen vor Gericht bringen, das für den Wohnort des Unternehmers, der das im Pkt. 1.2 Buchstabe d) der vorliegenden ABfB angegebene TERMETAL-Unternehmen führt, oder für den Sitz des Unternehmens zuständig ist.

13. EXPORTVERKAUF

- 13.1 Die Erwerber aus den Mitgliedsstaaten haben das Recht, die TERMETAL-Erzeugnisse ohne Mehrwertsteuer unter der Bedingung zu erwerben, dass die Erzeugnisse das Gebiet Polens verlassen.
- 13.2 Der Erwerber aus einem Mitgliedsstaat ist verpflichtet, die nachfolgenden Dokumente mit seiner Unterschrift und seinem Stempel zu bestätigen:
- a) Rechnungskopie
 - b) Spezifikationskopie
 - c) Transportdokument (falls die Waren mit einem durch den Erwerber organisierten Transport abgeholt wurden)
 - d) Die im Pkt. c) angegebenen bestätigten Dokumente sind TERMETAL nicht später als bis zum 20. Monatstag nach dem Verkaufsmonat zu liefern.
 - e) Bei Nichterfüllung der in den Pkt. c) und d) bestimmten Bedingungen hat TERMETAL das Recht, den Erwerber mit dem Wert der fälligen Mehrwertsteuer zu belasten.

14. SONSTIGE INFORMATIONEN

- 14.1 Die Allgemeinen Bedingungen für die Bestellungsabwicklung sind ein grundlegendes Dokument zur Regelung von Rechten und Pflichten des Erwerbers und von TERMETAL.
- 14.2 Die Angebotsbestimmungen oder die Bestimmungen von getrennten Verträgen, die von den Bestimmungen dieser ABfB abweichen, haben Vorrang gegenüber den ABfB.
- 14.3 Zwecks einer präzisen Vereinbarung mancher Bedingungen und zur Information über die Erzeugnisse können dem Angebot oder dem getrennten Vertrag andere Materialien beigelegt werden, die erforderliche Detailinformationen über die Erzeugnisse enthalten.
- 14.4 Die Informationsmaterialien in Form von Internetseiten, Katalogen und Prospekten stellen kein Angebot im Sinne der Vorschriften, und in den Erzeugnissen können Lösungen eingesetzt werden, die von den in diesen Materialien enthaltenen Lösungen abweichen, unter der Bedingung, dass die Grundparameter im Zusammenhang mit der Nutzungssicherheit der TERMETAL-Erzeugnisse erhalten werden.
- 14.5 Die Termetal Piotr Glaner sp. k. mit Sitz in Piąa erklärt, dass sie den Status eines Großunternehmens im Sinne von Anhang Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags hat. Der detaillierte Inhalt der Erklärung ist unter www.termetal.pl abrufbar.
- 14.6 Die vorliegenden ABfB gelten ab dem 4 Januar 2023.

Freigegeben von:

Besteller:

Karol Glaner